

Halle 710 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Barbara-Reinhart-Strasse 23, 8404 Winterthur

Die AGB sind Bestandteil des Mietvertrags und werden mit dessen Unterzeichnung akzeptiert.

Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Mietkosten erfolgt innert 30 Tagen nach erhalten der Rechnung. Nachträglich zu belastende Kosten (Nachreinigung, Schäden, etc.) sind innerhalb 30 Tagen zu begleichen. Es gelten die Tarife auf dem Mietvertrag. Für den normalen Verbrauch von Elektrizität und Wasser, Containergebühren usw. wird eine Tagespauschale erhoben. Es wird bei Abgabe des Hallenschlüssels ein Schlüsseldepot eingezogen, dieses kann bei Beanstandungen (ungenügende Reinigung, etc.) zurückbehalten werden.

Rücktritt vom Vertrag

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Im Fall eines Rückzugs durch die Mietenden, sind diese der Vermieterin zur vollen Schadenersatzleistung verpflichtet (Art 257 OR). Die Ersatzleistungen vermindern sich um den Betrag der ersparten Auslagen und um Entschädigungen aus allfälliger anderweitiger Vermietung.

Über- und Rückgabe

Die Über- und Rückgabe erfolgen während der normalen Geschäftszeit der Vermieterin. Sämtliche Transport-, Verlade- und Einrichtungskosten gehen zu Lasten der Mietenden.

Gastronomiebetrieb

Die Pächterschaft des Gastronomiebetriebes in der Halle 710 hat grundsätzlich ein Exklusivrecht für Ausschank und Catering in der gesamten Halle. Mietende, die Getränke zum Verkauf ausschenken oder einen Catering-Service beanspruchen, sind verpflichtet, dafür den Gastrobetreiber anzufragen. Ist dieser nicht in der Lage die gestellten Anforderungen zu den Bedingungen von vergleichbaren Angeboten zu erfüllen, steht es dem Mieter frei, ausschliesslich oder ergänzend andere Caterer oder Lieferanten zu berücksichtigen. Der Veranstalter hat auf den Gastronomiebetrieb des Restaurants Eulachpark Rücksicht zu nehmen. Während den Öffnungszeiten des Restaurants sind Musik- und Tanzvorführungen auf dem Ostteil der Galerie nicht möglich (der Bereich ist auf dem Hallenplan markiert).

Beaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten während der Mietdauer ist Sache der Mietenden.

Sorgfaltspflicht und Haftung im Schadensfall

Die Mietenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen sorgfältig zu gebrauchen. Die Mietenden haften für vorsätzlich und fahrlässig verursachte Schäden an Einrichtung, Gebäude, dem genutzten Umgelände und Personen während der Mietdauer, auch wenn Drittpersonen dafür verantwortlich sind.

Empfehlung: Für öffentliche Veranstaltungen empfehlen wir den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung durch die Mietenden, wenn möglich inkl. der Zusatz-Versicherung "Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten".

Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Standorte der Fluchttreppen, Notausgänge und Nasslöschposten sind in einem separaten Plan verzeichnet, der integraler Bestandteil der AGB ist. Die Mietenden sind verantwortlich, dass Fluchtwege und Notausgänge (von Innen und Aussen) immer frei zugänglich und unverstellt bleiben. Die Lichtzeichen, welche die Notausgänge kennzeichnen

müssen sichtbar sein. Die allgemeinen Brandschutzvorschriften sind immer einzuhalten. Die Verwendung von Rauchmachern (Trockeneis, Discorauchkanonen, etc.) müssen mit der Vermieterin abgesprochen werden. Das Anbringen von Dekoration und Plakaten ist nach Absprache mit der Vermieterin möglich. Alles Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar (BZK 5.1) sein. Die Sicherheit von Personen darf durch die Dekoration nicht gefährdet sein. In der Halle 710 dürfen sich maximal 1000 Personen gleichzeitig aufhalten, davon auf der Galerie maximal 600 Personen. Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass diese Zahlen eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, für welche die bestehenden Wasserlöschposten nicht ausreichen sollten, sorgen die Veranstaltenden für zusätzliche Feuerlöscher.

Lärmvorschriften

Die Beschallung in der Halle untersteht der Schall- und Laserverordnung. Sie darf einen über 60 Minuten gemittelten Pegel von $L_{eq} 93\text{dB(A)}$ nicht übersteigen. Lautere Veranstaltungen sind meldepflichtig. Die Mietenden sind für Reklamationen und Bussen haftbar. Sie sind angewiesen, den Ruhebedürfnissen der Anwohnenden Folge zu leisten und die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe einzuhalten. Lärmintensive Veranstaltungen müssen der Vermieterin gemeldet werden und bis 22 Uhr beendet sein. Ausnahmen bewilligt der Hauptabteilungsleiter der Verwaltungspolizei. Bei Lärmintensiven Veranstaltungen sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Gesuche zur Erleichterung des gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerts $L_{eq} 93\text{ dB(A)}$ sind ebenfalls der Gewerbepolizei zu melden. In jedem Fall gilt ein Konzertschluss um 24 Uhr. Jegliche musikalische Unterhaltung ab 24 Uhr ist untersagt. Die Mietenden sorgen dafür, dass die Gäste die Halle möglichst ruhig verlassen und sich nicht weiter vor der Halle aufhalten. Es sind keine Aktivitäten auf dem Umgelände zugelassen, die Verstärkeranlagen brauchen, ausgenommen Ansprachen und Durchsagen. Der Betrieb von Festwirtschaften auf dem Umgelände ist nach Eintritt der Nachtruhe nur mit der entsprechenden Bewilligung erlaubt.

Auf- und Abbau: Sofern sich die Auf- und Abbauarbeiten nicht aufs Halleninnere beschränken, gelten folgende Auf- und Abbauzeiten: Montag – Samstag von 7 - 22Uhr, Sonntag von 9 - 22 Uhr.

Polizeiliche Vorschriften

Die Beschaffung aller nach Behördenvorschriften notwendigen Bewilligungen (Tombola, etc.) sowie eine allfällige Polizeistundenverlängerung und Wirtschaftsbewilligung hat rechtzeitig durch die Mietenden zu erfolgen. Die Verantwortung für deren Einhaltung liegt bei den Mietenden.

Rauchverbot

In sämtlichen Räumen gilt ein allgemeines Rauchverbot.

Jugendschutz

Der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt, ebenso die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.

Reinigung

Während der Mietdauer ist die Reinigung Mietersache. Die Halle muss in gut gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Eine nötige Nachreinigung wird in Rechnung gestellt, bei starker Verschmutzung wird eine Nassreinigung verrechnet. Die Reinigung des Umgeländes nach der Veranstaltung übernimmt die Mieterin. Die gesammelten Abfälle sind an dem von der Vermieterin angewiesenen Ort zu deponieren. Für die Entsorgung grösserer Abfallmengen (z.B. durch grosses Dekorationsmaterial und Verpackungen) oder Sondermüll zeichnen sich die Mietenden zuständig.

WC-Anlage

Den Mietenden stehen die öffentlichen, von aussen zugänglichen WC-Anlagen zur Verfügung. Auf Wunsch kann der Mieter den WC-Container in der Halle nutzen. Dessen Endreinigung ist zwingend durch die Firma ISS durchzuführen und wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Anlässen mit sehr grossem Publikumsaufkommen kann die

Vermieterin verlangen, dass von den Mietenden zusätzliche mobile Toiletten organisiert werden.

Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sind bei der Rückgabe der Vermieterin zu melden. Den Mietenden ist es untersagt, nicht fachkundige Reparaturen und Änderungen in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungen vorzunehmen.

Technische Notfälle

Bei technischen Notfällen (Stromausfall usw.) steht unter der der Telefonnr. 052 262 14 14 ein 24-Stunden-Pikett der Firma ISS zur Verfügung.

Piketteinsätze, die selbstverschuldet sind (z.B. verlorene Schlüssel usw.) bzw. die ausgelöst werden obwohl kein Notfall vorliegt, werden den Mietenden mit CHF 125.00/Stunde in Rechnung gestellt.

Parkierung und Mobilität

Auf dem Areal der Halle 710 gilt ein generelles Parkverbot. Der An- und Abtransport von Waren ist gestattet. Für Mietende und Besucher stehen auf der Westseite 32 gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Mieterin ist verpflichtet, in ihren Werbeunterlagen, Einladungen etc. darauf hinzuweisen, wie die Halle ab den Bahnhöfen Oberwinterthur und Hegi bzw. ab der Bushaltestelle Else-Züblin-Strasse zu Fuss erreichbar ist und dass nur eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung steht.

Bei Grossveranstaltungen, die einen erheblichen Mehrverkehr erzeugen, sind temporär zusätzliche Parkplätze in der Umgebung einzurichten. Der Mieter ist verpflichtet, für derartige Veranstaltungen in Absprache mit der Stadtpolizei ein Mobilitätskonzept zu erstellen.

Anbringen von Werbung und Plakaten

Das Anbringen von Werbung und Plakaten an den Aussenwänden der Halle ist nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig und bedingt eine spezielle Bewilligung, die bei der Gewerbepolizei einzuholen ist.

Unerlaubte Veranstaltungen

Art und Zweck der Veranstaltung müssen vor der Zeichnung des Mietvertrags offengelegt werden. Veranstaltungen mit extremer Ausrichtung, seien diese politisch, pornografisch, rassistisch oder religiös, sind untersagt und werden durch die Vermieterin nicht toleriert. Die Vermieterin kann bei nachträglichem Bekanntwerden einer solchen Ausrichtung entschädigungslos vom Mietvertrag zurücktreten.

Untervermietung

Ohne schriftliche Zustimmung durch die Vermieterin darf der Vertragspartner keines der ihm vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben oder durch Dritte ausüben lassen.

Weitere Bestimmungen

Die Vereinbarung kann nur mit einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden. Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, so muss eine volljährige Person die Verantwortung für die Veranstaltung übernehmen und die Miet- und Benützungsvereinbarung unterzeichnen. Von der Vermieterin Beauftragte haben jederzeit Zutritt zur Halle. Ihren Anweisungen, insbesondere die Sicherheit und den Geräuschpegel (max. 96. dB) betreffend, ist Folge zu leisten.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

WF, 16.01.19